Anlage 13 zur GRDrs 833/2017

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2018**

|  Org.-Einheit Kostenstelle |  Amt |  BesGr. oder EG |  Funktionsbezeichnung |  Anzahl der Stellen |  Stellen- vermerk |  durchschnittl. jährl. kostenwirksamer Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 001 … | BürgermeisteramtReferat SI | A 14 | Behinderten-beauftragte/-r | 1,00 |  -- | (125.100)hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,0 Stelle für einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten / eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte beim Bürgermeisteramt, Referat SI in Bes. Gr. A 14 ab dem 01.09.2018.

Mit Blick auf die politische Bedeutung und Reichweite des Amtes wird die zu schaffende Stelle als Stabsstelle direkt im Referatsbereich Soziales und gesellschaftliche Integration angesiedelt.

# 2 Schaffungskriterien

Es handelt sich um eine in der Form geänderte Wahrnehmung (nicht mehr ehrenamtlich, sondern hauptamtlich) einer bereits bestehenden Aufgabe. Grundlage ist das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BBG).

Die Stelle wird durch die Gewährung von Landeszuschüssen und die gleichzeitige Streichung einer 0,5-Stelle der Bes.Gr. A 13 g.D. beim Referat SI (Stellennummer 001 0900 017) zum Stellenplan 2019 weitgehend haushaltsneutral geschaffen.

Die detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist der GRDrs 1342/2017 zu entnehmen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Am 13.12.2006 beschlossen die Vereinten Nationen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Schutz und zur Stärkung der Rechte und Möglichkeiten der weltweit auf ca. 650 Millionen geschätzten Zahl von Menschen mit Behinderung. Die Länder, die die Konvention unterzeichneten, verpflichteten sich, die Konvention in nationales Recht umzusetzen und bestehende Gesetze anzupassen.
Am 24.02.2009 ratifizierte Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention.
Diese konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen.

Inklusion ist dabei das zentrale Handlungsprinzip.

Am 17.12.2014 hat der Landtag Baden-Württemberg das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) beschlossen, es trat am 01.01.2015 in Kraft. Durch dieses Gesetz sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen direkt vor Ort gestärkt sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorangebracht werden. Unter Abschnitt 1 "Allgemeine Bestimmungen" und hier unter § 15 Abs. 1 bis 4 werden Konkretisierungen zu kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorgenommen.

Dies betrifft sowohl die gesetzliche Verpflichtung als auch die Aufgabenstellungen:

(1) In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.

(2) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.

(3) Die Beauftragten im Sinne von Abs. 1 Satz 1 beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.

(4) Die Beauftragten im Sinne von Abs. 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.

Am 01.05.2015 trat zudem die "Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte)" in Kraft. Näheres zur Ausgestaltung des Amtes der/des hauptamtlichen Beauftragten ist im L-BBG nicht geregelt. So kann lt. L-BBG an die bereits vor Ort entwickelten, teilweise sehr unterschiedlichen Strukturen angeknüpft werden.

Stellung eines/r hauptamtliche/n Behindertenbeauftragten

Der/die hauptamtliche Behindertenbeauftragte handelt auf der Grundlage des am 01.01.2015 in Kraft getretenen Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BBG) weisungsungebunden und unabhängig.
Die Ausgestaltung des Amtes der/des hauptamtlichen Behindertenbeauftragten wird im Folgenden auf der Grundlage des L-BGG skizziert:

* als Stabstelle die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Stuttgart vertreten,
* die Stadtverwaltung in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen beraten,
* die Sozialpolitik und die Verwaltung über die Bedarfe und Schwierigkeiten der Betroffenen in Kenntnis setzen,
* in alle Planungen der Stadt miteinbezogen werden, die Menschen mit Behinderungen betreffen und lösungsorientiert an verwaltungsinternen Prozessen mitarbeiten,
* zwischen den Betroffenen, der Bevölkerung und den Ämtern der Stadtverwaltung vermitteln und die Interessen und Anliegen der Betroffenen vertreten und in die Verwaltung hinein kommunizieren (als Ombudsfrau/-mann),
* intensiv mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen kooperieren und die Geschäftsführung des Beirats wahrnehmen,
* umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit leisten, um den Prozess der Inklusion in der Stadt Stuttgart zu unterstützen und mit den Beteiligten weiter zu entwickeln, gemeinsam mit dem Beirat Ideen und Initiativen für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung entwickeln und damit zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen.

Der/die hauptamtliche Behindertenbeauftragte fungiert innerhalb dieses Aufgabenspektrums als "Mittler/in" zwischen Politik, Verwaltung und den betroffenen Menschen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Funktion des/der Behindertenbeauftragten wird bisher ehrenamtlich für den Stadtkreis Stuttgart wahrgenommen. In der Stabstelle stehen bisher zusätzlich 1,5 Stellen in
A 13 gD zur Unterstützung zur Verfügung. Zum Stellenplan 2019 ist vorgesehen,

0,5 dieser 1,5 Stellen zu streichen (vgl. dazu die Aussagen zu HH-Neutralität auf Seite 1).

Die Bestellung zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Stuttgart erfolgte befristet vom 01. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2018 (GRDrs 517/2015).

**3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen**

Die Funktion des/der Behindertenbeauftragten müsste weiter ehrenamtlich wahrgenommen werden. Eine Wahrnehmung der Funktion im Sinne des L-BGG bzw. eine Umsetzung von konkreten Maßnahmen im gebotenen Umfang wäre so nicht zu leisten.

# 4 Stellenvermerke

keine